

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



29.04.2016

Beschlussantrag Nr. : 085-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.05.2016			
Bau- und Vergabeausschuss	01.06.2016			
Stadtrat	08.06.2016			

Beschlussgegenstand:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße" im OT Stadt Bitterfeld - Ergänzung des Geltungsbereiches

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. die Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ um das Flurstück 396/66 der Flur 2 in der Gemarkung Bitterfeld.
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer zweiwöchigen Auslegung stattfinden. Der Termin wird im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen bekanntgemacht.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 067-2014 wurde bereits die Einzelhandelseinrichtung im Südosten des Geltungsbereiches integriert. Die Ergänzung um das Flurstück 396/66 ist städtebaulich notwendig, um den Bedarf an Stellplätzen abzusichern.

Gleichzeitig wird die Form der frühzeitigen Beteiligung vom Stadtrat beschlossen werden. Eine Beschlussfassung des Vorentwurfes ist damit nicht notwendig. Im weiteren Verfahren wird der Vorentwurf erstellt und die Beteiligungen entsprechend Nr. 2 und 3 des Antragsinhalts durchgeführt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst

(Beschlussnummer/Jahr)?

042-2011 vom 20.04.2011 Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung
018-2014 vom 02.04.2014 Städtebaulicher Vertrag mit real,-SB-Warenhaus
067-2014 vom 18.06.2014 Änderung des Geltungsbereiches

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: 88,61 €, für die Restsumme erfolgt die Kostenübernahme über städtebauliche Verträge mit den Eigentümern

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **085-2016**

Anlagen:

Geltungsbereich mit Ergänzung